

Klimaschutzkonzept 2022-2027

GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN



Foto: Thomas Pomarius



Ev.-Luth. Kirchenkreis
Rantzau-Münsterdorf

SCHON IMMER. VERBUNDEN. MIT DIR.



Inhaltsverzeichnis

1 Bereich: Gebäude	2
1.1 Gebäudestrukturplanung	2
1.2 Energetische Gebäudeoptimierung	3
2 Bereich: Mobilität	4
2.1 Reduzierung von Fahrten	4
2.2 Transformation zur THG-emissionsärmeren Mobilität	5
3 Bereich: Erneuerbare Energieerzeugung	6
3.1 Energieerzeugung auf Freiflächen	6
3.2 Energieerzeugung auf Gebäuden	6
4 Bereich: Beschaffung	8
5 Bereich: Landnutzung	10
5.1 Landwirtschaft	10
5.2 Friedhöfe	10
6 Bereich: Bildung, Kommunikation und Organisation im KK	11
6.1 Organisation	11
6.2 Bildung.....	12
7 Evaluation	13
8 Anlagen	13

Abkürzungsverzeichnis

BeschVwV	Beschaffungsverwaltungsvorschrift
IPCC	Intergovernmental Panel on climate change
KiZE	Kirchliches Zentrum Elmshorn
KK	Kirchenkreis
KVZ	Kirchliches Verwaltungszentrum in Itzehoe
MAV	Mitarbeiter*innenvertretung
NK	Nordkirche
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PV	Photovoltaik
THG	Treibhausgas
UuKSA	Umwelt- und Klimaschutzausschuss
WEA	Windenergieanlage

Einleitung

Gott hat uns seine Schöpfung anvertraut, sie zu gestalten und zu bewahren (Gen 1,28). Dementgegen kommen die aktuellen IPCC-Berichte¹ zu dem Schluss, dass gerade wir es sind, die durch unser Handeln den Klimawandel verursachen und dadurch Biodiversität, Wasserverfügbarkeit, menschliches Leben und somit die Schöpfung gefährden. Auch wenn die Autor*innen des Berichts davon ausgehen, dass wir nicht mehr alle Folgen des Klimawandels verhindern können, so weisen sie auch darauf hin, dass ein Handeln in naher Zukunft die negativen Auswirkungen noch deutlich reduzieren kann. Vor diesem Hintergrund hat die Landessynode der Nordkirche im Februar 2022 den zweiten Klimaschutzplan² verabschiedet, welcher u. a. eine klimaneutrale Nordkirche bis 2035 und eine Anpassung des Klimaschutzgesetzes vorsieht.

Der Umwelt- und Klimaschutzausschuss (UuKSA) des Kirchenkreises Rantau-Münsterdorf erfüllt mit dem hier vorliegendem Klimaschutzkonzept seine Aufgabe, Vorschläge zur Umsetzung der nordkirchlichen Klimaschutzgesetzgebung zu liefern. Das Klimaschutzgesetz³ der Nordkirche sieht u. a. die Einrichtung eines Energiecontrollings vor, die Entwicklung gemeindeübergreifender Gebäudestrukturpläne sowie die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden bei Klimaschutzmaßnahmen.

Das vorliegende Konzept soll den Rahmen für die Umsetzung des Klimaschutzgesetzes und einer klimagerechten Entwicklung liefern, den Kirchengemeinden jedoch gleichzeitig genügend Freiraum für eigene kreative Lösungen und individuelle Entscheidungen lassen. Während in einer Kirchengemeinde z. B. die Möglichkeiten vorhanden sind, sich mit der Kommune zusammenzutun, um eine effiziente Gebäudenutzung zu ermöglichen, könnte für eine andere Gemeinde die Nutzung von Erdwärme und Photovoltaik die beste Lösung sein. Die Gemeinden sollen dazu ermutigt und darin unterstützt werden, selbst aktiv zu werden, ihren eigenen Weg zu wagen und in den Austausch mit inner- und außerkirchlichen Akteur*innen zu gehen.

Dieses Konzept soll den Kirchenkreis dazu befähigen, ins Handeln zu kommen, die Gesetzgebung und Klimaschutzziele der Nordkirche bestmöglich zu erfüllen sowie der Verantwortung gegenüber Gott und der Schöpfung gerecht zu werden. Dies können weder einzelne Abteilungen noch der Kirchenkreis oder die Kirchengemeinden allein stemmen. Deshalb wurde auch bei der Erstellung des Konzepts darauf geachtet, möglichst viele Akteur*innen in den Prozess zu integrieren.

Für eine klimagerechte Zukunft ist eine fach- und ebenen-übergreifende Zusammenarbeit nötig. Wenn man z. B. im Bereich der Beschaffung Papier sparen oder im Bereich Mobilität Fahrten reduzieren möchte, setzt dies gleichzeitig eine digitale Transformation voraus. Es geht also nicht nur darum, Klimaschutzmaßnahmen in den Bereichen Gebäude, Mobilität, Erneuerbare Energiezeugung, Beschaffung, Landnutzung und Bildung umzusetzen, sondern auch darum, gemeinsam Zukunft zu gestalten. Im Lichte des Evangeliums geht darum zu zeigen, dass nicht nur wir auf Gott, sondern auch Gott auf uns vertrauen kann.

¹ IPCC (2022): https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg2/downloads/report/IPCC_AR6_WGII_FullReport.pdf
IPCC (2021): https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/downloads/report/IPCC_AR6_WGI_SPM.pdf

² https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Synodenportal/Dokumente_2022/Synode_022022_TOP_6.1_Beschluss_ueber_Neufassung_Klimaschutzplan_2022-2027.pdf

³ <https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/34425>

1 Bereich: Gebäude

Die klimafreundliche Umgestaltung der Heizungssysteme ist als zentraler Ansatzpunkt zu sehen, denn ca. 70 % der Treibhausgas(THG)-Emissionen in der Nordkirche (NK) entstehen durch das Heizen (siehe Klimaschutzkonzept der Nordkirche).

Zwischenziele der Nordkirche gemäß 2. Klimaschutzplan:

Der Heizenergieverbrauch soll um 30% reduziert werden. Bis 2027 soll der Energiebezug insgesamt zu 50% aus erneuerbaren Quellen stammen.

Stand in NK und KK: In der Nordkirche waren 2020 erst 3 % der Wärme aus erneuerbaren Quellen, bei Strom liegt der Wert etwa bei 66 %.

Die THG-Bilanz des Kirchenkreises (KK) aus dem Jahr 2020 beruht überwiegend auf Hochrechnungen und wird auf 2.999 t CO₂-Äquivalente geschätzt⁴. Das Energiecontrolling findet in einigen Kirchengemeinden (KG) statt. Im Kirchenkreis erfolgt die Erfassung der Energieverbräuche über die jährlichen Rechnungen, nicht über das Energiecontrolling.

1.1 Gebäudestrukturplanung

1.1.1 Im Rahmen der Perspektive 2030 und der Regionalentwicklung sollen Klimaschutzaspekte und das Ziel der THG-Neutralität bei Transformationsprozessen auf allen Ebenen mitberücksichtigt werden.

1.1.2 Bei der Entscheidung, ob Sanierungen (Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen⁵) an einem Gebäude vom Kirchenkreis gefördert werden, sollen u. a.

- a) aus Perspektive des Gemeindeaufbaus⁶ und aus ökologischer Sicht überzeugende Gebäudenutzungs- und Regionalkonzepte, welche auch Kooperationen mit außerkirchlichen Akteuren berücksichtigen,
- b) der Energieverbrauch sowie der energetische Gebäudezustand bzw. energetische Optimierungsmöglichkeiten,
- c) die Verkehrsanbindung

zentrale Beurteilungsgrundlagen werden.

1.1.3 Als Orientierungsrahmen für die Umsetzung von 1.1.1 und 1.1.2 wird die beigefügte Handreichung zum Transformationsweg „Gebäudestrukturplanung“ genutzt.

Aufwand/Nutzen:

Das Energiecontrolling und -management sowie das Bewerten von Gebäuden erfordern personelle Ressourcen in der Kirchenkreisverwaltung, speziell in der Bauabteilung, in den Kirchengemeinden, bei der Gemeindeentwicklung, bei Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen. Durch regelmäßige Baubegehungen kann von einer guten Kenntnis der Gebäude ausgegangen werden. (In der Coronazeit konnten jedoch nicht alle geplanten Baubegehungen durchgeführt werden, sodass hier ein Nachholbedarf entstanden ist.) Andererseits ermöglicht nur eine gute Datenlage im Energieverbrauch sowie ein überzeugendes Gesamtnutzungskonzept zielgerichtete und effiziente Entscheidungen. Entsprechendes gilt für die Modernisierung, die nur auf einer datenbasierten Planung nachhaltig erfolgen kann.

⁴ Siehe Klimaschutzbericht der Nordkirche für 2020

⁵ Gemäß HOAI (2013) sind Modernisierungen bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert eines Objektes nachhaltig erhöhen und Instandsetzungsmaßnahmen stellen den Soll-Zustand wieder her.

⁶ Konzept für eine positive Gemeindeentwicklung

1.2 Energetische Gebäudeoptimierung

- 1.2.1 Bei sämtlichen baulichen und energetischen Planungen und Maßnahmen werden zukünftig auch Klimaschutzaspekte und das Ziel der Treibhausgasneutralität integriert.
- 1.2.2 Sofern durch 1.1 deutlich wird, dass Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen eines Gebäudes auch zukünftig vom KK gefördert werden, unterstützt dieser die Gemeinden sowohl beratend als auch finanziell bei der energetischen Gebäudeoptimierung in den Bereichen
- a) Heizungserneuerung,
 - b) Sanierung der Gebäudehülle,
 - c) Nutzung erneuerbarer Energien (siehe Bereich 3),
 - d) weiterer Energieeffizienzmaßnahmen.
- 1.2.3 Für die Förderung von sämtlichen baulichen und energetischen Maßnahmen, insbesondere jedoch von Maßnahmen bzgl. 1.2.2, erarbeitet der KK-Bauausschuss in Zusammenarbeit mit dem Umwelt- und Klimaschutzausschuss sowie der Bauabteilung Kriterien, welche das Ziel einer THG-neutralen Zukunft zentral berücksichtigen. Diese werden der Synode vorgelegt.
- 1.2.4 Als Orientierungsrahmen für die Umsetzung von 1.2.1 - 1.2.3 wird die beigefügte Handreichung zum Transformationsweg „energetische Gebäudeoptimierung“ genutzt.

Aufwand/Nutzen:

Die energetische Gebäudeoptimierung sowie die Erstellung geeigneter Förderkriterien und Finanzierungsmöglichkeiten erfordert personelle Ressourcen und Know-How in der Kirchenkreisverwaltung, speziell in der Bauabteilung.

Die baulich effizienten Maßnahmen erfordern einen hohen finanziellen Aufwand für die Gemeinden, der durch gezielte Anreize wie eine Förderung mit Kirchenkreismitteln unterstützt werden sollte.

Die aufgewendeten Mittel für Energieeinsparung wirken den momentan rasant steigenden Ausgaben für Energie entgegen und werden sich letztlich über einen längeren Zeitraum amortisieren. Dabei sind die Klimaschutzaspekte nicht miteingerechnet: Jede Reduzierung von THG-Emissionen reduziert Kosten für Schäden an Gebäuden, sowohl global als lokal betrachtet.

2 Bereich: Mobilität

Die Mobilität verursacht ca. 17 % der Treibhausgase in der Nordkirche (siehe Klimaschutzkonzept der Nordkirche).

Zwischenziele:

Der 2. Klimaschutzplan der Nordkirche schlägt vor, bis Ende 2027 eine Senkung der THG-Emissionen im Mobilitätsbereich durch Reduzierung der Fahrten und Transformation des Fahrverhaltens um 25-30 % zu erreichen.

Stand im KK:

Im Kirchenkreis wurden bereits Dienstvereinbarungen zur Bezuschussung von individuell genutzten Fahrrädern (Leasing) geschlossen.

Es gibt im KiZE (= Kirchliches Zentrum Elmshorn) ein E-Auto mit einer Wallbox, im KVZ (= Kirchliches Verwaltungszentrum Itzehoe) steht eine Ladesäule, die auch privat genutzt werden kann. Am Propstensitz in Itzehoe wurde eine Ladesteckdose kürzlich installiert.

Während der Corona-Pandemie wurde in der Verwaltung zeitweise Home-Office mit portablen digitalen Geräten praktiziert.

2.1 Reduzierung von Fahrten

- 2.1.1 Bei der Planung von Fahrten a) zur Arbeitsstelle,
b) im Dienst,
c) zu Sitzungen und anderen Veranstaltungen
ist zuerst zu prüfen, ob diese vermeidbar sind.
- 2.1.2 Bei der Planung von Standorten ist zu berücksichtigen:
a) die Länge der Anwege und
b) die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV.
- 2.1.3 Die Rahmenbedingungen für digitale und hybride Sitzungen werden vom KK gefördert.

Aufwand/Nutzen:

Es ist die nötige digitale Soft- und Hardware für Online- oder Hybrid-Sitzungen anzuschaffen sowie eine Schulung dazu anzubieten. Die Büroausstattung (Schreibtisch, Bürostuhl) für Homeoffice ist sicherzustellen. Das verbraucht Ressourcen, sodass hier die Effizienz individuell geprüft werden sollte. Es könnten auf lange Sicht Büroflächen reduziert werden. Bei einem Homeoffice-Tag pro Woche könnten ca. 20 % der Emissionen, die aufgrund der Arbeitswege anfallen, eingespart werden.

Durch vermehrte Möglichkeit des mobilen Arbeitens erhöht sich die Attraktivität der Arbeitsplätze für Mitarbeitende.

Wenn jede 2. Sitzung digital durchgeführt wird, spart man bereits 50 % der THG-Emissionen, die ansonsten durch die Fahrten zu den Sitzungen entstehen.

Das Eingesparte fließt zu einem geringen Teil in die digitale Kommunikation. Auch die Terminfindung kann einfacher werden, wenn keine Fahrtzeiten eingeplant werden müssen.

2.2 Transformation zur THG-emissionsärmeren Mobilität

2.2.1 KK und KG überprüfen ihren Einzugsbereich auf THG-effizientere Mobilität für (Dienst-)Fahrten.

2.2.2 KK und KG kaufen oder mieten nur noch in Herstellung und Betrieb THG-arme Fahrzeuge. Der Betrieb der Fahrzeuge muss Ende 2027 THG-frei sein.

2.2.3 Der KK und/oder KG fördern
a) mit Dienstvereinbarungen Fahrradmobilität und Jobtickets,
b) gute Fahrrad-Abstellmöglichkeiten,
c) Ladestrukturen,
d) Mitfahrgelegenheiten.

2.3 Für die Umsetzung von 2.1 und 2.2 dient die Handreichung zum Transformationspfad „Mobilität“ als Orientierungsrahmen.

Aufwand/Nutzen:

Die Anschaffung von Leihfahrzeugen sowie der Kontakt mit Dienstleistern erfordert Investitionen. Für die Entwicklung einer Infrastruktur für E-Mobilität (Ladeplätze) und Leihfahräder (gute Abstellmöglichkeiten) sind ebenfalls Kirchengemeinden und Kirchenkreis finanziell gefordert, aber in den nächsten Jahren lassen sich dafür auch staatliche Förderungen nutzen.

Eine digitale Plattform, um Mitfahrmöglichkeiten zu optimieren, ist zunächst ein Aufwand, der aber durch den geringeren Aufwand bei den Erstattungen langfristig kompensiert werden sollte. Eine hohe Mitfahrer*innenpauschale könnte Anreiz und damit Förderung sein, Mitfahrgelegenheiten anzuzeigen.

Es zeugt von einer Wertschätzung des Ehrenamts, wenn Ehrenamtlichen Zugang zu Leihfahrrädern ermöglicht wird und sie diese ggf. auch für private Zwecke buchen könnten (Versicherungsschutz müsste da geprüft werden).

3 Bereich: Erneuerbare Energieerzeugung

Ziel: Grundsätzlich sollte die Kirche so weit wie möglich selbst Energie erzeugen, um bis 2035 THG-neutral zu werden. Denn dieses Ziel ist bis 2035, insbesondere im Bereich der Heizenergie, herausfordernd.

Nutzen/Aufwand:

Durch Energieerzeugung lässt sich eine weitere Einnahmequelle erschließen und die Ausgaben für die Energiebeschaffung verringern.

- Bei der Realisierung sind die Investitionen nicht unerheblich, können sich aber innerhalb einer oder zwei Dekaden bereits amortisieren. Finanzierungen über/durch (Bürger-)Energiegenossenschaften sind dabei hilfreich. Die Errichtung der Energieerzeugungsanlage wird meist von der Genossenschaft finanziert, sodass die kirchlichen Mittel vermehrt für die Sanierung eingesetzt werden können und z. B. die Photovoltaikanlagen früher installiert werden können. Die Gemeinde wird dann gleichzeitig vom geringeren Heizenergiebedarf sowie günstigerem Strom profitieren.
- Ferner kann der Kirchenkreis bzw. eine Kirchengemeinde Dachflächen vermieten auf denen Stromanlagen installiert werden. Den Strom können sie zu günstigen Bedingungen abnehmen, ohne die erzeugende Anlage selbst zu besitzen und zu verwalten.

3.1 Energieerzeugung auf Freiflächen

- 3.1.1 Der KK überprüft sämtliche Freiflächen - groß oder klein - zuerst auf die Möglichkeit zur Windenergienutzung (sowohl Kirchen- als auch Pfarrland).
- 3.1.2 KK und KG sollten auf ihren Flächen den Aufbau von PV-Freiflächenanlagen in Erwägung ziehen und dahingehende Projekte nicht behindern, jedoch kein Ackerland dafür umwidmen. Stattdessen sollte die Installation von Agri-PV eine Option sein.
- 3.1.3 Eine Bestandsaufnahme der geeigneten Flächen sollte bis 2025 abgeschlossen sein.

3.2 Energieerzeugung auf Gebäuden

- 3.2.1 Grundsätzlich sollen alle geeigneten Dachflächen mit PV bestückt werden. Bei der Überprüfung der Eignung der kirchlichen Gebäude sind die Liegenschaftsabteilung und die Bauabteilung des Kirchenkreises behilflich.
- 3.2.2 Bei Gebäuden, die nach 1.1.2 weiterhin vom KK unterstützt werden, berät und unterstützt der KK die Gemeinden finanziell sowohl bei der energetischen Modernisierung (insbesondere der Dachflächen, siehe 1.2.2 Gebäude) als auch bei der Installation von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie.
- 3.2.3 Der KK unterstützt die Gemeinden bei der Wahl geeigneter Betreibermodelle. Zudem initiiert und begleitet der KK Kooperationen mit Energiegenossenschaften und unterstützt z. B. bei dem Abschluss von Verträgen.

Exkurs: Der Kirchenkreis kann auf unterschiedliche Weisen Anlagen zur Energieerzeugung realisieren:

1. Windenergieanlagen (= WEA)

Größere Ländereien aller Art (Weide- und Moorflächen, aber auch Ackerflächen) können als Standort für große Windenergieanlagen dienen, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Auf größeren Außenanlagen (eher im ländlichen Raum) in direkter Nähe zu kirchlichen Gebäuden können sich auch kleine WEA lohnen, insbesondere wenn der erzeugte Strom selbst genutzt wird, auch zum Heizen.

2. Photovoltaikanlagen (= PV-Anlagen)

Über PV-Anlagen können bereits versiegelte Flächen (Dächer, Fassaden, Carports, Parkplätze, Zäune, ...) doppelt genutzt werden. Bei Dächern ist dringend darauf zu achten, dass deren Dichtigkeit nicht versehrt wird, um den Nutzen nicht zu schmälern. Bei beheizten Gebäuden lässt sich meist durch energetische Sanierung mehr Energie einsparen als durch die PV-Anlage erzeugt wird. Deshalb ist eine Dachnutzung durch PV meist nur dann sinnvoll, wenn zuerst die energetische Sanierung des Daches erfolgt.

Auf Freiflächen können so genannte „Agri-PV“-Anlagen sinnvoll sein, (Landnutzungseffizienz von ca. 160% lt. Fraunhofer-Institut⁷).

Reine Freiflächenanlagen auf Ackerböden sollten aus ethischen Gründen nicht in Betracht gezogen werden, da diese in direkter oder indirekter Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion stehen.

3. Solarthermie

Manche Dachflächen sind durch regelmäßige Teilverschattung nicht für PV geeignet. Dennoch kann es sinnvoll sein, diese Flächen für Solarthermie zu nutzen, um so die Gebäudeheizung zu entlasten. Die Heizung kann somit insbesondere in der Übergangszeit zwischen Sommer & Winter spürbar entlastet und im Sommer meist ganz abgeschaltet werden.

Als weitere Technologien könnten in Frage kommen: (Teilhabe an) Blockheizwerken (z. B. mit Hackschnitzelproduktion durch Knick- und Forstbewirtschaftung), Biogas oder Erdwärme. (Wasserstofftechnologie ist als Speichertechnologie für erzeugten Strom geeignet.)

Bei Biogas käme heute nur eine Produktion aus Reststoffen in Frage, was aber im großen Maßstab (noch) nicht praktiziert wird. Bei Erdwärmennutzung müsste eine Wärmepumpe, die wohl elektrisch betrieben wird, zum Erreichen der nötigen Vorlauftemperatur zugeschaltet werden, was gegenüber Luft-Wärmepumpen zunächst finanziell sehr aufwändig ist.

⁷https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/infomaterial/brochures/21_de_ISE_APV.pdf
<https://www.ise.fraunhofer.de/de/leitthemen/integrierte-photovoltaik/agri-photovoltaik-agri-pv.html>

4 Bereich: Beschaffung

Zwischenziele der Nordkirche:

ÖkoFaire Gemeinden

Die Nordkirche möchte bis zum Jahr 2027 **250** weitere Gemeinden und **25%** der Einrichtungen für die Aktion ÖkoFaire Gemeinde/Einrichtung gewinnen. Das Thema öko-soziale Beschaffung sowie die entsprechende Beratung der Gemeinden und Einrichtungen in den KK soll verankert werden.

Kita-Verpflegung

Alle evangelischen Kitas im Bereich der Nordkirche haben bis Ende 2027 den Klimaschutz und die Klimagerechtigkeit in ihr Konzept aufgenommen und setzen entsprechende Maßnahmen um, die im Bereich Verpflegung die Treibhausgas-Emissionen um 80% reduzieren. Die Maßnahmen dazu werden vom Umwelt- und Klimaschutzbüro der NK in Kooperation mit den Kita-Verbänden erarbeitet.

4.1. ÖkoFaire Beschaffung / ÖkoFaire Gemeinden und Einrichtungen

In der revidierten Fassung der Beschaffungsverwaltungsvorschrift⁸ (BeschVwV), die zum 01.01.2022 in Kraft getreten ist, wird der Marktplatz [kirchenshop.de](https://www.kirchenshop.de) von der Nordkirche empfohlen, um nachhaltig zu beschaffen. Umgesetzt wird der Marktplatz von der Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie (HKD) mit eigenen Mitteln.

Die Auszeichnungen **ÖkoFaire Gemeinde** und **ÖkoFaire Einrichtung** möchten kirchliche Organisationen ermutigen, ihren Einkauf fortschreitend fair, sozial und ökologisch auszurichten.

Stand im KK:

Im KK Rantzeu-Münsterdorf gibt es drei Gemeinden, die sich dem Siegel angeschlossen haben. 2019 haben Schulungen zur Nutzung des Beschaffungsportals [kirchenshop.de](https://www.kirchenshop.de) im KK stattgefunden.

Maßnahmen:

- 4.1.1 Vor jeder Beschaffung ist von der beschaffenden Person zu prüfen, ob die
- Beschaffung nötig ist/ es eine Alternative gibt (siehe Abbildung 1),
 - Anschaffung sich nicht mengenmäßig reduzieren lässt,
 - Beschaffung sozialen, regionalen und ökofairen Kriterien (siehe Siegel) genügt.



Abbildung 1: Die Pyramide des nachhaltigen Konsums.
<https://www.smarticular.net/nachhaltig-leben-und-konsumieren-einkaufen-pyramide-tipps-fuer-den-alltag/>

⁸ <https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/49381>

- 4.1.2 Die beschaffende Person nutzt zur Beschaffung
- a) für 4.1.1 c) die Grundlagen der Beschaffungsverwaltungsvorschrift der Nordkirche.
 - b) die Beratung durch den KK über bestehende Sammeleinkäufe (z.B. Energie-Einkauf) und Rahmenverträge (z.B. Fahrrad-Leasing).
- 4.1.3 Der KK ermutigt zu und informiert über Sammeleinkäufe, Rahmenverträge (mit regionalen Anbietern) und den Kirchenshop. Er berät KG und Einrichtungen hinsichtlich einer Nutzung.
- 4.1.4 Die KG einer Region werden gebeten, sich über regionale, soziale und ökofaire Anbieter/ Beschaffungsmöglichkeiten auszutauschen, und, sofern möglich und sinnvoll, Beschaffungen zusammen zu tätigen (ab Ende 2022).
- 4.1.5 Der UuKSA und der KK ermutigen KG und Einrichtungen, sich dem Siegel „ÖkoFair“ anzuschließen.
- 4.1.6 Schulungen zur öko-sozialen Beschaffung durch das Umwelt- und Klimaschutzbüro der Nordkirche werden vom KK gefördert und beworben.

4.2 Verpflegung im Kita-Bereich

Die tägliche **Kita-Verpflegung** ist laut des integrierten Klimaschutzkonzepts der Nordkirche mit Abstand der größte THG-Emissionsbereich im Rahmen der Beschaffung.

Maßnahmen:

- 4.1.7 Der KK erhebt in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Kita-Trägern, inwiefern schon Klimaschutzmaßnahmen bei der Kita-Verpflegung beachtet werden.
- 4.1.8 Der KK trägt Sorge dafür, dass die Leitlinien aus dem Umwelt- und Klimaschutzbüro als Information und Empfehlung an die Kitas im KK gelangen.
- 4.1.9 Der KK ermutigt seine Kita-Mitarbeiter*innen und Kita-Träger*innen, zu ressourcensparendem Handeln.

Aufwand/Nutzen:

Der Aufwand der BeschVwV bei der Beschaffung geringwertiger Güter erscheint vielen Beschaffer*innen zu aufwändig. Dabei sollte grundsätzlich der Arbeitsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Auftragsvolumen stehen (siehe: Nordkirche→ Beschaffungsportal→ Bewertungsbogen). Entsprechendes gilt für die Kriterien, die der/die Beschaffende festlegt. Ferner ist die Recherche meist beim nächsten Bestellvorgang noch dieselbe.

Bei Sammeleinkäufen und Rahmenverträgen ist die Qualität der Anbietenden bereits vom Kirchenshop oder KK geprüft und die KG oder Einrichtung spart im Allgemeinen noch beim Einkauf.

Alle öko-sozialen Bemühungen in KG und Kita werden als vorbildlich und meist positiv wahrgenommen. Das ÖkoFair-Siegel ist für ein KG oder eine Einrichtung eine Auszeichnung, die nicht nur innerhalb der Gemeinde, sondern auch nach außen von umfangreichem ökologischem und klimagerechtem Handeln zeugt und überzeugt.

5 **Bereich: Landnutzung**

5.1 **Landwirtschaft**

Für die Verpachtung von Kirchen- u. Pfarrland sind die örtlichen Kirchengemeinden zuständig, in deren Eigentum sich das Kirchen- bzw. Pfarrland befindet.
Bei der Verpachtung sind verschiedene Grundsätze und Vergaberegeln zu beachten.

Selbstverständlich ist natürlich auch die Höhe der Pachtzahlung zu berücksichtigen, weil diese Einnahmen zur Bezahlung der Pfarrpersonen in der Nordkirche gebraucht werden. Pachtverträge sind zudem kirchenaufsichtlich zu genehmigen und werden im KK archiviert.

- 5.1.1 Der KK ermutigt, berät und unterstützt die KGR bei der Umsetzung geeigneter THG-reduzierender Maßnahmen bei neuen und zu verlängernden Pachtverträgen. Als Orientierungsrahmen sollten die Vorschläge aus Anlage IV „Klimaschonende Maßnahmen in Pachtverträgen“ genutzt werden. Außerdem sollte zeitig das Gespräch mit Pächter*innen und deren Organisationen (z. B. Bauernverband) gesucht werden.
- 5.1.2 Der KK berät und hilft dem KGR bei der Ausschöpfung von Landes-, Bundes- und EU-Förderungen z. B. Extensiv- oder Weideprämie, indem
 - a) er sich mit der Wasserschutzgebietsberatung in Verbindung setzt
 - b) er die Übernahme der Beratungskosten durch das Land Schleswig-Holstein beantragt (wie sie auch bei den Wasserschutzgebieten gewährt wird).
- 5.1.3 Der KK soll der Renaturierung von Ökosystemen, insbes. der Wiedervernässung von ehemaligen Moorböden, offen gegenüberstehen und
 - a) durch die Liegenschaftsabteilung geeignete Hochmoor- und Niedermoorflächen ermitteln lassen.
 - b) sobald wie möglich geeignete Projekte zur Wiedervernässung prüfen und ggf. initiieren, bei Bedarf begleiten und den Gemeinden in diesem Zusammenhang Beratung ermöglichen, inwiefern die Flächen weiterhin genutzt werden könnten (z. B. als Ausgleichsfläche oder für PV).
 - c) im Falle einer Wiedervernässung die Landeigentümer darin unterstützen, in Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Akteur*innen einen Antrag auf Wiedervernässung beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zu stellen.
- 5.1.4 Wenn in Zusammenarbeit mit anderen Landbesitzer*innen und beteiligten Organisationen für Moorflächen eine Wiedervernässung geplant oder angestrebt wird, sollte die KG einem Flächentausch oder -verkauf aufgeschlossen gegenüberstehen, um eine größere, sinnvolle Maßnahme zu ermöglichen. Gemeint ist hier, dass der Kirchengemeinde eine angemessene finanzielle Entschädigung zukommt.

5.2 **Friedhöfe**

- 5.2.1 Grundsätzlich sollten keine künstliche Düngung und Pflanzenschutzmittel eingesetzt, sondern diese durch natürliche Methoden der Düngung und Pflanzendiversität ersetzt werden.

- 5.2.2 Eine ökologische Mustersatzung des Kirchenkreises für die Friedhöfe soll entwickelt werden.
- 5.2.3 Die Böden sollten artgerecht und vielfältig bepflanzt werden. Staudenbeete (mehrjährig), Hecken, Gehölze oder Wiesen sind Rasenflächen und unbedeckter Erde vorzuziehen.
- 5.2.4 Für die Umsetzung von 5.2.1 sowie 5.2.2 kann die Handreichung mit praktischen Vorschlägen in Anhang II als Orientierung dienen.

Aufwand/Nutzen:

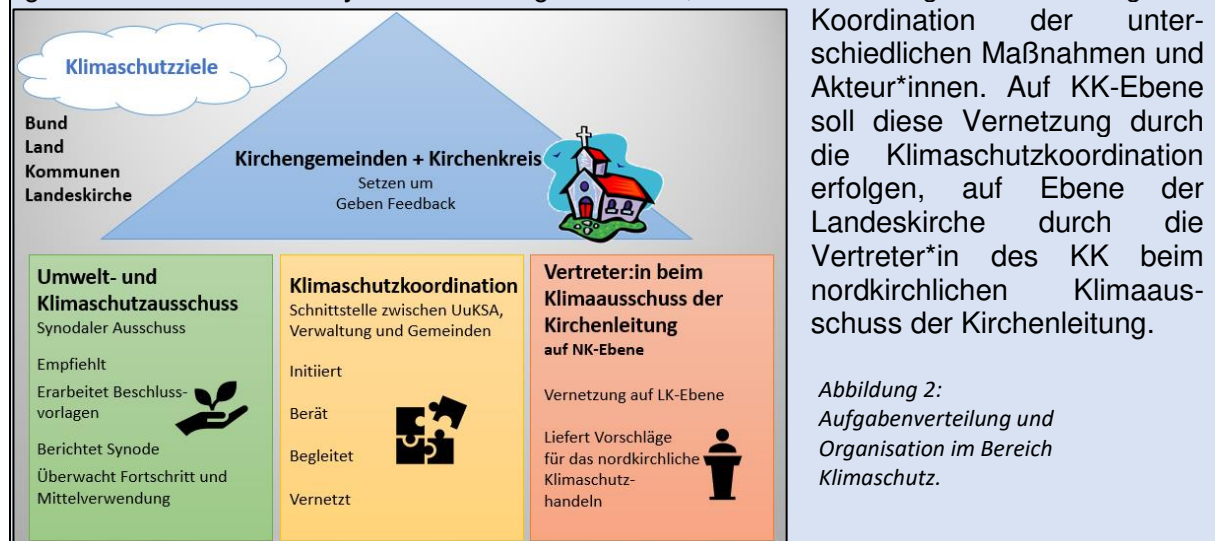
Die weniger intensive Bearbeitung von Rasenflächen und deren Transformation in der Bepflanzung bedeuten eine Einsparung von Arbeitsstunden im gärtnerischen Bereich und reduzieren den Energieverbrauch bei diesen Arbeiten. Die Bodenbedeckung und die Erzeugung von mehr Biomasse wirken THG-reduzierend. Ein weiterer positiver Effekt dieser Maßnahmen ist die Steigerung der Biodiversität.

6 Bereich: Bildung, Kommunikation und Organisation im KK

6.1 Organisation

Seit 2018 gibt es den Umwelt- und Klimaschutzausschuss. Dieser liefert u. a. Vorschläge für die Verwendung der Klimaschutzmittel und für eine klimagerechte Entwicklung im Kirchenkreis. Ferner beobachtet er die Umwelt- und Klimaschutzbemühungen im KK und berichtet davon der Synode (siehe Abb. 1).

Die Gestaltung einer nachhaltigen und klimagerechten Zukunft lässt sich nur gemeinsam und nur durch eine fachübergreifende Denkweise und wechselseitiges Lernen erreichen. Dafür ist eine offene Kommunikationsstruktur zwischen den Abteilungen des KVZ, zwischen Legislative und Exekutive sowie zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinden unabdingbar. Dieses erfordert einerseits Vertrauen und eine positive Fehlerkultur, in der die gemeinsame Fehleranalyse im Vordergrund steht, aber auch eine gute Vernetzung und



- 6.1.1 Die Organisation des Klimaschutzes auf KK-Ebene soll in Anlehnung an ein adaptives Management⁹ erfolgen, damit sich ändernde Rahmenbedingungen wie z. B. neue Technologien, Förderprogramme und Erkenntnisse berücksichtigt werden können.
- 6.1.2 Die Klimaschutzkoordination soll zusammen mit den jeweiligen Abteilungen u. Gremien konkrete Ziele sowie dazugehörige Leistungsindikatoren (z. B. THG-Bilanz, Sanierungsrate, etc.) bestimmen, mit denen der Erfolg der Klimaschutzmaßnahmen gemessen und bewertet werden kann:
- a) die jeweiligen Abteilungen evaluieren die Klimaschutzmaßnahmen anhand der Indikatoren und leiten ihre Evaluation an die Klimaschutzkoordination weiter.
 - b) die Klimakoordination berichtet dem Umwelt- und Klimaschutzausschuss mind. jährlich über den aktuellen Stand der Indikatoren und der Evaluationsergebnisse.
- 6.1.3 Der KK soll durch geeignete Strategien einem „Rebound-Effekt“ entgegenwirken.
Hinweis: Effizienzsteigerungen können veränderten Verhaltensweisen führen, sodass die ursprünglichen Einsparungen teilweise wieder aufgehoben werden, der Rebound-Effekt.
- 6.1.4 Die Kirchengemeinderäte beraten mindestens einmal im Jahr über mögliche Energieeinspar- und Klimaschutzmaßnahmen. Bei Bedarf kann dabei die Klimaschutzkoordination des Kirchenkreises hinzugezogen werden.

6.2 **Bildung**

- 6.2.1 Der Kirchenkreis fördert das Klimabewusstsein seiner Mitglieder durch regelmäßige Projekte, Veranstaltungen und Aktionen.
- 6.2.2 Die hauptamtlich Mitarbeitenden an Klimaschutzmaßnahmen sollen jährlich die Möglichkeit erhalten, sich entsprechend ihres Fachgebiets schulen/fortbilden zu lassen
- 6.2.3 Der KK soll auch den Ehrenamtlichen in den Kirchengemeinden Fortbildungsmöglichkeiten bzgl. Klimaschutzmaßnahmen aufzeigen, Vorträge und Workshops zu relevanten Klimaschutzthemen anbieten und Kriterien für eine finanzielle Förderung von Teilnahmegebühren entwickeln.
- 6.2.4 Bei der Erstellung von Beschlussvorlagen werden neben den finanziellen Auswirkungen auch die Umweltauswirkungen, insb. auf die THG-Emissionen, mitaufgeführt.

Aufwand/Nutzen:

Die Rahmenbedingungen im Bereich des Klimaschutzes ändern sich stetig. Daher sind regelmäßige Fortbildungen sowie die Anpassung der Maßnahmen durch ein flexibles Management Voraussetzung für eine sowohl aus ökologischer als auch aus ökonomischer Sicht kosteneffiziente Umsetzung des Klimaschutzkonzepts. Die Leistungsindikatoren ermöglichen konkrete Zieldefinitionen und dienen als Maßstab für das Gelingen der Maßnahmen. Sie ermöglichen somit, die Fortschritte auf den Transformationswegen zu evaluieren und bei Fehlentwicklungen rechtzeitig gegenzusteuern.

⁹ Ein sich wiederholender Prozess aus Maßnahmenplanung, -umsetzung, -monitoring und -evaluation, welcher darauf abzielt, trotz Unsicherheiten und sich ändernder Rahmenbedingungen robuste Entscheidungen zu treffen.
<https://www.sciencedirect.com/topics/earth-and-planetary-sciences/adaptive-management>

7 Evaluation

Im Jahr 2025 wird der Synode ein Bericht über den Fortschritt der Durchführung dieses Klimaschutzkonzeptes vorgelegt.

8 Anlagen

Anlage I: Handreichung für den Transformationspfad „Gebäudestrukturplanung“

Eine der kostengünstigsten Strategien zur Reduzierung der THG-Emissionen ist eine effiziente Nutzung der Gebäude. Zusätzlich wird durch eine Verknüpfung von Gebäudestrukturplanung und energetischer Gebäudeoptimierung sichergestellt, dass die oft sehr kostenintensiven Sanierungsmaßnahmen dort durchgeführt werden, wo sie zu einem dauerhaften Nutzen führen. Daher sollten folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

Optimierte Gebäudenutzung

1. Die Kirchengemeinderäte prüfen und entscheiden ggf., ob sie saisonal bestimmte Räume oder die Kirche nicht beheizen und auf andere Räume ausweichen (z. B. Winterkirche). Wegen der Gefahr der Schimmelbildung ist die Bauabteilung auf dem Entscheidungsweg mit einzubeziehen. Ggf. kann auch eine Stellungnahme der Wartungsfirmen sinnvoll sein.
2. Die KGR sowie der KK untersuchen jeweils für ihre Gebäude, ob durch Verblockung der Veranstaltungen auf hintereinander folgenden Wochentagen an den übrigen Tagen die Heizleistung durchgängig reduziert werden kann.
3. Die KGR und der KK prüfen, ob eine gemeinsame Nutzung von Räumen / Gebäuden mit kommunalen Einrichtungen, Vereinen o. a. möglich ist, um den Energieeinsatz besser auszunutzen. Einnahmen aus einer Fremdvermietung können für eine energetische Sanierung genutzt werden. In diesem Rahmen sollte auch geprüft werden, inwieweit Kirche Fremdgebäude nutzen kann.
4. Die Kirchengemeinden und der KK erstellen jeweils für ihre Gebäude einen Nutzungsplan und aktualisieren ihn jährlich.¹⁰

Energiecontrolling

5. Der Kirchenkreis schafft die Strukturen für die Erfassung der Energiedaten und ein einheitliches Energiecontrolling. Die Kirchengemeinden sind angehalten, dieses regelmäßig zu nutzen.
6. Die Kirchengemeinden und der KK notieren jeweils für ihre Gebäude
 - a) (mindestens) ein Jahr durchgehend ihren monatlichen Energieverbrauch,
 - b) anschließend mindestens vierteljährlich, besser monatlich.¹¹

¹⁰ Hinweis: Ein gutes Gebäudenutzungskonzept kann die Akquise von Fördermitteln deutlich erleichtern und die Chancen einer Genehmigung erhöhen. Ein inspirierendes Beispiel ist hier z. B. die Pfarrscheune in Lichtenhagen Dorf: [Finanzierung \(kirche-mv.de\)](https://www.kirche-mv.de/finanzierung)

¹¹ Hinweis: Eine gute Kenntnis des Energieverbrauchs übers Jahr kann zu Aussagen über die Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaikanlage liefern, die Akquise von Fördermitteln erleichtern als auch dabei helfen,

Regionalentwicklung

7. Die Liegenschaftsabteilung der Kirchenkreisverwaltung pflegt fortlaufend eine komplette Liste aller derzeit im Besitz der Kirchengemeinden befindlichen Gebäude.
8. Die KG und der KK lassen für ihre Gebäude in Abstimmung mit der Bauabteilung der Kirchenkreisverwaltung ermitteln (z. B. durch einen Haustechniker*in), ob die Heizungen und andere wesentliche Energieverbraucher der Gebäude umrüstbar sind auf THG - neutrale Technologien und ggf. welche Technologien in Frage kommen. (vgl. Anl. II 3)
9. Die Bauabteilung soll in Zusammenarbeit mit dem KK-Bauausschuss und dem Umwelt- und Klimaschutzausschuss Kriterien erarbeiten, nach denen der aktuelle energetische und bauliche Zustand eines Gebäudes beurteilt werden kann. Ggf. können externe Gutachten hinzugezogen werden.
10. Der KK soll für die Gebäude mit Hilfe von Punkt 6 und 9 eine Kurzbeschreibung erstellen, die Auskunft gibt über die Eignung eines Gebäudes und den Aufwand, der zur energetischen und baulichen Sanierung des Gebäudes nötig ist.
11. Jede Regionalkonferenz analysiert in Abstimmung mit ihren Kirchengemeinderäten und dem Kirchengemeindeverband, welche Gebäude langfristig unterhalten werden sollen. Dabei sind konzeptionelle (zukünftige Organisationsformen der Kirche), finanzielle und Klimaschutzaspekte in den Blick zu nehmen (siehe Punkt 6 und 10).
12. Der KK (z. B. der/ die Verantwortliche für Gemeindeentwicklung) unterstützt bei Bedarf die Kirchengemeinderäte und die Regionalkonferenzen bei ihrer Analyse.
13. Der Kirchenkreisrat nutzt das Energiecontrolling, die Kurzbeschreibung eines Gebäudes, strukturelle Überlegungen und die Analysen der Regionalkonferenzen, um transparent über die Förderung von Gebäudesanierungen zu entscheiden.
14. Gebäude, die auf jeden Fall im Kirchenkreis bleiben werden, sollten bei der Modernisierung vorrangig behandelt werden (Siehe Anl. II 7c).

die erfolgreichsten Klimaschutzmaßnahmen zu identifizieren und dadurch eine effiziente Allokation der (finanziellen) Ressourcen unterstützen.

Anlage II: Handreichung für den Transformationspfad „energetische Gebäudeoptimierung“

Die Voraussetzung für eine energetische Sanierungsmaßnahme eines Gebäudes ist dessen Nutzungsplan sowie das jeweilige Regionalkonzept

1. Die KG und der KK sorgen in ihren Gebäuden für die Optimierung des Energieverbrauchs (z. B. durch Thermostate mit Zeitschaltuhren, hydraulischen Abgleich, Hocheffizienzpumpen in der Wärmeverteilung):
 - a) Sie kontrollieren regelmäßig (Sommer/Winter, Ferien) die zeitlichen Steuerungen der Heizung entsprechend der Raumbelastung oder justieren sie nach, so dass die vorhandenen Anlagen optimal genutzt werden.
 - b) Sie prüfen, ob der Energieverbrauch durch Raumteiler oder Trennwände für bestimmte Nutzungen zu optimieren ist.
 - c) Die Kirchengemeinderäte beraten mindestens einmal im Jahr über mögliche Energieeinspar- und Klimaschutzmaßnahmen. Bei Bedarf kann dabei die Klimaschutzkoordination des Kirchenkreises hinzugezogen werden (siehe 6.1.4).
2. Der Kirchenkreis soll die Optimierung bestehender Heizungsanlagen fördern, durch:
 - a) Förderung eines hydraulischen Abgleichs, sofern er nicht bereits nachgewiesen werden kann,
 - b) Förderung moderner Thermostat- und Pump-Technologien.
3. Der KK (Zusammenarbeit aus Bauabteilung, Liegenschaftsabteilung und Klimaschutzkoordination) soll die Erneuerung von Heizungen mit regenerativen Energien unterstützen durch:
 - a) Abstimmung mit außerkirchlichen Akteur*innen wie Kommunen oder Energiegenossenschaften und der Prüfung, welche Angebote es zum Anschluss an ein Wärmenetz mit Erneuerbaren Energien gibt, (vgl. Anlage II Punkt 5),
 - b) Erfassung erfolgreich eingesetzter Klimaschutztechnologien im Kirchenkreis
 - c) Besondere Berücksichtigung des Einbaus von Heizkörpern mit großer Wärmeübertragungsfläche.
4. Die Bauabteilung des KK soll die Umsetzung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an der Außenhülle eines Gebäudes unterstützen, um die CO₂-Emission zu reduzieren, indem sie:
 - a) prüft, ob eine Maßnahme energie- und kosteneffizient ist.
 - b) prüft, in welcher Reihenfolge Isolierungsmaßnahmen und Heizungssystemänderung energie- und kosteneffizient erfolgen sollen.
5. Bei der Planung von Heizungssanierungen und großen Baumaßnahmen informiert die Bauabteilung den Umwelt- und Klimaschutzausschuss vor der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Die Kirchengemeinde und der KK prüfen jeweils für ihre Gebäude, ob sie möglicherweise an ein benachbartes Fernwärmenetz angeschlossen werden können. Die Kirchengemeinden informieren ggf. den Kirchenkreis darüber. (vgl. Anl. II 3a)

6. Der Kirchenkreis soll Kompetenzen zur Umsetzung von Photovoltaik und weiterer erneuerbarer Energie-Technologien (Wärmepumpen etc.) bereitstellen oder vermitteln und den Mitarbeitenden der Bauabteilung des KK mindestens einmal im Jahr eine Schulung/Fortbildung zu klimaschonendem Bauen und Sanieren ermöglichen (siehe 6.2 Bildung).
- *) *Voraussetzung:*
Das Landeskirchenamt ist bereits von der Landessynode beauftragt, den Denkmalschutz der Nordkirche so anzupassen, dass es möglich wird, Kirchen umzugestalten, um THG–Neutralität zu ermöglichen.
7. Der Kirchenkreis fördert Sanierungsmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz beratend und finanziell:
- a) Die Klimakoordination informiert über kirchliche und externe Fördertöpfe und unterstützt bei der Beantragung von Klimaschutz-Fördergeldern.
 - b) Der Kirchenkreis nutzt insbesondere die Ergebnisse des Energiecontrollings als ein Kriterium bei der Entscheidung über die Förderung einer Maßnahme im kirchlichen Gebäudebestand aus Kirchenkreismitteln.
 - c) Der Kirchenkreis erstellt in Zusammenarbeit mit dem Umwelt- und Klimaschutzausschuss und dem Kirchenkreisbauausschuss Kriterien für die Förderung (Es ist Anl. I Punkt 14 zu beachten). Die Kriterien sind der Synode zur Genehmigung vorzulegen.
 - d) Der Kirchenkreis informiert den Umwelt- und Klimaschutzausschuss über Förderanträge. Diese werden in einer Arbeitsgruppe¹² abschließend beraten und mit Empfehlung zur Entscheidung in den KKR gegeben (vorbehaltlich der rechtlichen Prüfung).

Finanzierung

8. Der Kirchenkreis (KKR, Finanzabteilung) soll verschiedene Modelle für eine Sanierungsberatung hinsichtlich ihrer Finanzier- und Machbarkeit (z. B. Rahmenverträge, Projektstellen) prüfen.
9. Der Kirchenkreis (KKR, Finanzabteilung, Klimaschutzkoordination) soll Finanzierungsmöglichkeiten für Klimaschutztechnologien prüfen, insbesondere:
- a) Intracting-Modelle**) für Klimaschutzmaßnahmen (LED-Beleuchtung, PV),
 - b) Unterstützung/Förderung durch einen Sonderfond aus Rücklagen,
 - c) Akquirierung von Drittmitteln (Fundraising).

**) Finanzierung aus sich selbst, mittels der durch die energetischen Maßnahmen eingesparten Geldmittel

¹² Diese setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Umwelt- und Klimaschutzausschusses, des Kirchenkreisbauausschusses und des Kirchenkreisfinanzausschusses.

Anlage III: Handreichung zum Transformationspfad Mobilität

Bei der Transformation zu einer THG-ärmeren Mobilität im KK sollten folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

Reduzierung der Fahrten: Ist die angedachte Dienstfahrt/ Sitzung nötig?

1. Die Leiter*innen in den Verwaltungen im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden prüfen im Gespräch mit jedem/r Mitarbeiter*in, inwieweit der/diejenige (weiterhin) im Homeoffice tätig sein kann. Dabei ist individuell darauf zu achten, dass die Ressourcen-Einsparungen langfristig die Beschaffung der Büromöbel wettmachen. Außerdem ist eine Vereinbarung mit der MAV zu schließen, aus der hervorgeht, was den Mitarbeitenden an Kosten zu erstatten ist (Strom, Gerätenutzung, etc.).
2. Die Einladenden eines Gremiums oder das Gremium insgesamt prüfen und entscheiden, ob eine Sitzung in Präsenz nötig ist oder bereits eine digitale oder hybride Sitzung ihrem Zweck gerecht wird.
3. Regelmäßig tagende Gremien sollten über längere Zeitabschnitte die Art ihrer Treffen planen (z.B. Treffen digital und in Präsenz für ein Jahr in einem bestimmten Rhythmus).

Voraussetzungen:

4. Der KK prüft, ob die unter 1 - 3 genannten Maßnahmen eine Veränderung von Geschäftsordnungen bzw. Dienstvereinbarungen erfordert und sorgt für deren Anpassung (bis Ende 2022).
5. Der KK stellt Handreichungen oder Schulungen zur Organisation und Durchführung von digitalen Sitzungen zur Verfügung (ab 2022).
6. Der KK sorgt in Zusammenarbeit mit den Regionen für die Ausstattung von mindestens einem zentralen Raum pro Region für Hybridsitzungen und Möglichkeiten zu deren digitaler Buchung (ab 2023).
7. Der Kirchenkreis berücksichtigt bei Standortplanungen die Länge der Anreisewege und die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Emissionsärmere Mobilität

Vorbemerkung: Im Landeskirchenamt wird an einer neuen Dienstfahrten-Erstattungsregelung gearbeitet, die im Herbst 2022 fertiggestellt sein soll. Dabei sollen gefahrene Fahrrad-Kilometer den PKW-Kilometern und ÖPNV-Kilometern gleichgestellt werden, kurz: es soll eine Entfernungspauschale kommen. Damit werden voraussichtlich insbesondere Fahrrad-Dienstfahrten *gefördert*. Es wäre auch denkbar, dass E-PKW-Kilometer auf längeren Dienstfahrten (z.B. ab dem 21. Kilometer in ländliche Regionen) unterstützt werden (Genauerer ist momentan noch offen).

8. KK und KG prüfen jeweils, ob in ihrem Einzugsbereich nichtfossil betriebene Fahrzeuge (Leihfahrräder und E-PKWs), kommunale Angebote (z.B. Carsharing) oder der ÖPNV für Dienstfahrten die Mobilität THG-effizienter ermöglichen.

9. Der KK und die KG schaffen an oder leasen (nach Punkt 8) in Zukunft ausschließlich rein elektrisch betriebene, emissionsarme Fahrzeuge, wobei sie
 - a) bei einem E-PKW ein Leergewicht von max. 1750 kg einhalten
 - b) den Ehrenamtlichen die Nutzung der Leihfahräder, sofern vorhanden, ermöglichen.
Sie erhalten Zugang zu den Organisationsplattformen der Leihfahräder, sofern vorhanden.
10. KK und die KG bieten ihren Mitarbeitenden Dienstvereinbarungen zur Bezuschussung der Fahrradmobilität durch den Arbeitgeber nach KAT § 24 (5) an. (ab 2022)
11. KK und die KG prüfen Jobticket-Möglichkeiten im ÖPNV und bieten ihren Mitarbeitenden Dienstvereinbarungen zur Bezuschussung von Jobtickets nach KAT § 24 (3) an (vgl. z. B. nah.sh).
12. Der KK unterstützt die Installation einer nicht öffentlichen Schnell-Ladestruktur in kirchlichen Zentren, an denen mehrere Autos parallel geladen werden sollen.
13. KK und die KG sollten mindestens 15% des Parkraums für Fahrräder zur Verfügung stellen.
14. Der Kirchenkreis fördert gute Fahrrad-Abstellmöglichkeiten (z. B. Anschlussmöglichkeiten, Lademöglichkeit, Stellplatz-Überdachung mit PV).
15. Der KK (IT-Verantwortliche) prüft digitale Plattformen für ein Mitfahrnetzwerk auf ihre Tauglichkeit und installiert eine geeignete Plattform ggf. zur Nutzung von Haupt- und Ehrenamtlichen auf Gemeindeebene und auf Kirchenkreisebene.
(Neben der Entfernungspauschale für Dienstreisen sollte eine Mitfahrer*innen-Pauschale (in Höhe von ca. 30-50% der Entfernungspauschale) angesetzt werden.)
16. Jeder einzelne, der einen Termin mit Mobilitätsaufwand plant, versucht eine klimabewusst sinnvolle Verblockung mit anderen Terminen zu ermöglichen.
17. Der Prozess des Rückbaus der Kfz-Mobilität und Ersatz durch (E-)Bikemobilität sollte im Blick behalten werden.

Anlage IV: Klimaschonende Maßnahmen in Pachtverträgen

Für eine klimaschonende Bearbeitung des Kirchen- bzw. Pfarrlandes gibt es mehrere Vorschläge, aus denen der KGR zusammen mit dem/ der zukünftigen Pächter*in geeignete Maßnahmen auswählen können:

1. Bei der Bearbeitung der Flächen ist auf nicht zu nasse Böden und druckreduzierende Maßnahmen zu achten (weiche, breite Bereifung).
2. Nach einer Bearbeitung von Ackerflächen sollte zügig eine Einsaat erfolgen und wenn möglich eine Winterbegrünung vorgenommen werden.
3. Ca. alle 5 Jahre könnte eine Humusbestimmung durchgeführt werden. Der ermittelte Wert sollte nicht sinken.
4. Die Fruchtfolge-Vorschriften, die ab 2022 / 23 laut EU-Richtlinie für Betriebe mit über 10 ha Ackerland gelten, könnten bei Kirchenland auch für kleinere Flächen Anwendung finden.
5. Die kirchlichen Flächen könnten bei der Düngung und beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wie Ländereien in Wasserschutzgebieten behandelt werden.
6. Bei größeren Geestflächen kann man an einer Seite einen zweiten Knick mit einem zwischen den Knicks liegenden Redder¹³ anlegen.
7. Bei Marschflächen ist auf die Offenhaltung der Gräben zu achten (soweit noch vorhanden). An geeigneten Stellen können Baumgruppen angepflanzt werden.
8. Moorflächen können extensiv oder als Weide genutzt werden

Mit den Pächter*innen ist ggf. bei Maßnahmen ein finanzieller Ausgleich für die Veränderungen zu vereinbaren.

¹³ Weg zwischen zwei Hecken oder Knicks

Anlage V: Praktische Vorschläge zur Minderung der Treibhausgase und Erhöhung der Biodiversität bei der Pflege von parkähnlichen Flächen und Friedhöfen

1. Flächen mit unbedeckter Erde vermeiden
2. (Wild-)Staudenbeete anlegen (gibt es als fertige Platten bzw. Mischung pro m² zu kaufen)
3. Baumscheiben mit Stauden bepflanzen
4. ungefüllte Rosen/Gehölze pflanzen
5. Wildrosen pflanzen (Hagebutten)
6. Blütenhecken als Sichtachsen
7. Sitzbänke mit Laubhecken einfassen
8. Knicks/Wildfruchthecken
9. Zieräpfel pflanzen (Blüten/Früchte)
10. Streuobstwiese anlegen
11. Magerwiesen auf Sandböden
12. Gemeinschaftsanlagen bepflanzen, kein Rasen
13. Rasen möglichst hoch mähen, um z.B. Klee zu fördern
14. Rasen- u. Grasflächen nur in Sichtachsen mähen, Randflächen weniger (Optik)
15. Flächen 3x im Jahr nur schlegeln
16. Totholzhaufen anlegen
17. Steinhaufen z.B. für Zauneidechsen oder Gabionen (Drahtkörbe) mit zerkleinerten Grabsteinen
18. Spezialnistkästen z.B. Waldkauz, Baumläufer / Fledermauskästen aufhängen
19. Wassertränken für Vögel und Insekten bereitstellen
20. Fortbildung in Gehölz- und Baumpflege (kein Hausmeisterschnitt) belegen
21. Selbst kompostieren (erspart Kunstdünger und stärkt das Bodenleben)
22. Mitarbeiter*innen/Ehrenamtler*innen/Friedhofsbesucher*innen begeistern und mitnehmen!